

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 56/1970-57/1971 (1971)

Artikel: Aufgaben, Organisation und Bedeutung eines kantonalen Lehrmittelverlages
Autor: Kiener, Ruedi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-60398>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufgaben, Organisation und Bedeutung eines kantonalen Lehrmittelverlages

Von Ruedi Kiener, Verwalter des Lehrmittelverlages des Kantons St.Gallen

Aufgaben

Für die heute gültige Praxis bildet das Erziehungsgesetz, Abschnitt Primarschule, die Grundlage. Art. 30, Abs. 2, bestimmt: «Der Staat liefert den öffentlichen Schulen die obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich.» Anders liegen die Verhältnisse für die Sekundarschule. Art. 38 des gleichen Gesetzes lautet: «Die Sekundarschulen haben ihren Schülern die vom Erziehungsrat zugelassenen Lehrmittel und die Zeichengeräte unentgeltlich leihweise zur Verfügung zu stellen.»

Es ist also der Staat, der die Primarlehrmittel gratis an die Schüler auszuhändigen hat. Diese Regelung trifft für die Sekundarschulen nicht zu. Hier wird die Sekundarschulgemeinde verpflichtet, die Lehrmittel und Zeichengeräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sei es in das Eigentum der Schüler oder leihweise.

Diese unterschiedliche Ordnung rührt offenbar daher, daß längst gute, in Privatverlagen erschienene Sekundarlehrmittel im Gebrauch waren, als sich der Staat dieser Aufgabe annahm.

Der kantonale Lehrmittelverlag St. Gallen hat somit seine Aufgabe in erster Linie in der Bereitstellung und Verwaltung der *Primarlehrmittel* zu suchen. Dies geschieht, wie übrigens auch in andern kantonalen Lehrmittelverlagen, entweder durch Schaffung eigener Lehrbücher und -hefte oder durch Ankauf bestehender Werke aus andern Verlagen. Bei der Herausgabe eigener Lehrmittel gelangen diese in das Eigentum des Staates; die Verfasser erhalten ein Honorar. Bei der Übernahme bestehender Lehrmittel wird ein Kaufpreis bezahlt; die Rechte bleiben beim Verlag, aus dem das Buch stammt.

Erste Aufgabe eines Lehrmittelverlages ist es, für die Schaffung eigener, zweckmäßiger, einfacher und preisgünstiger Lehrmittel zu



sorgen. Werden Bücher aus andern Verlagen zur Übernahme empfohlen, so ist es wichtig, die Angebote in preislicher und druckqualitativer Hinsicht sorgfältig zu prüfen.

Der Lehrmittelverlag hat eine Doppelaufgabe zu erfüllen. Einerseits handelt es sich um die Schaffung oder den Ankauf neuer Lehrmittel. Dazu gehören die Mitarbeit in der Lehrmittelkommission für die drucktechnische Beratung und die Aufstellung von Zeitplänen, die Druck- und Einbandvergebungen und die Überwachung der Aufträge. Ferner sind mit den Verfassern die Honorare und Entschädigungen zu regeln. Andererseits obliegt dem Lehrmittelverlag die Auslieferung der Lehrmittel. Hier geht es um die Bereitstellung der notwendigen Lehrmittellager und der damit verbundenen Kreditbeschaffungen, die Kontrolle der eintreffenden Materialbestellungen und die Überwachung der Speditionen. Im übrigen sind die Schlußabrechnungen zu prüfen. Eine weitere Aufgabe ist dem sanktgallischen Lehrmittelverlag mit der Beaufsichtigung der kantonalen Lesestoffzentrale übertragen.

Organisation

Für die *Schaffung oder den Ankauf* neuer Lehrmittel ist der Erziehungsrat zuständig. Er setzte zu diesem Zwecke eine Lehrmittelkommission ein, die aus Mitgliedern des Rates und aus Fachleuten der einzelnen Schulstufen zusammengesetzt ist. Im Sinne der Schulkoordination wird in jedem einzelnen Falle geprüft, ob ein Lehrmittel aus einem andern Kanton übernommen werden könnte. Wird die Erarbeitung eines neuen Lehrmittels beschlossen, so erhält je nachdem ein Einzelverfasser oder eine ganze Gruppe den Auftrag, ein Manuskript zu verfassen. Die vorbereiteten Unterlagen kommen in der Lehrmittelkommission eingehend zur Behandlung. Nach deren Gutheißung oder Ablehnung erfolgt die entsprechende Antragstellung durch den Präsidenten an den Erziehungsrat. Der Lehrmittelverwalter nimmt an allen Sitzungen der Lehrmittelkommission teil und kann damit die Interessen seines Aufgabenkreises wahren. Das geschilderte Vorgehen wird wohl in den meisten Kantonen das gleiche sein.

Gänzlich anders organisiert als im Kanton St. Gallen dürfte dagegen die *Auslieferung* der Lehrmittel in den andern Kantonen erfolgen. Der Lehrmittelverlag des Kantons St. Gallen kennt weder Speditiionsräume noch eigene Angestellte für die Auslieferung seiner Primarlehrmittel. Für den Versand und die Rechnungstellung, ja sogar für die Einlagerung – der Kanton besorgte nur den Lagerraum – bestehen vertragliche Abmachungen mit zwei in St. Gallen ansässigen Verlags-

buchhandlungen. Durch diese Lösung ist eine Zusammenarbeit mit dem privaten Buchhandel geschaffen. Wir genießen den Vorzug einer sehr angenehmen und für uns kosteneinsparenden Verbindung. Wie spielt sich diese Auslieferung der Bücher und Hefte ab? Drei bis vier Monate vor Schulbeginn erhalten die Primarschulen unseres Kantons ein vorgedrucktes Bestellformular für alle vom Erziehungsrat als obligatorisch erklärten Lehrmittel, nachdem vorgängig im Amtlichen Schulblatt die notwendigen Ankündigungen für die Auslieferung der Lehrmittel erfolgt sind. Da der Staat die Lehrbücher und -hefte gratis abgibt, sind über deren Verwendung Vorschriften erlassen worden. So gibt es Lehrmittel, die ins Eigentum des Schülers gelangen, solche, die nur zum Teil neu abgegeben werden und andere, die im Eigentum der Schule bleiben. Zur ersten Kategorie gehören vorwiegend Lehrmittel, die dem Schüler auch in spätern Zeiten nützlich sein können, wie die St. Galler und die Schweizer Schülerkarten oder das Heimatkundebuch «St. Gallerland». Auch Lehrmittel, in die hineingezeichnet oder -geschrieben werden muß, fallen unter diese Bestimmung. Nur zum Teil neu abgegebene Lehrmittel sind in erster Linie Lesebücher und Literaturbände. Im Eigentum der Schule bleiben aber jene Bücher und Hefte, die im Unterricht nur zu bestimmten Zeiten verwendet werden. Dazu gehören vor allem die Realienhefte der Geschichte, Geographie und Naturkunde. Sie werden in einem Klassenbestand abgegeben und dürfen nur bei Schülerzuwachs ergänzt werden. Dies zu überwachen, ist Sache des Lehrmittelverwalters. Die ausgefüllten Lehrmittelbestellscheine werden anhand der früheren Bestellungen geprüft und begutachtet. Jede Schule hat das Recht, unter den beiden ausliefernden Buchhandlungen die Wahl zu treffen. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Auftragsscheine gehen zum Vollzug an die gewünschte Verlagsbuchhandlung. Diese besorgt die Spedition, verwaltet das Lager und rechnet am Schluß der Auslieferungsarbeiten nach einem vom Kanton bestimmten System mit dem Lehrmittelverwalter ab.

Auch mit den übrigen, auswärtigen Bestellungen und Privatkäufen hat der Lehrmittelverwalter erst bei der Abrechnung zu tun. Abgabe, Rechnungsstellung nach vorgeschriebenen Preisen des Staates und Abrechnung werden durch die beiden Auslieferungsfirmen besorgt.

Für all diese Arbeiten erhalten die beiden Firmen eine feste, in Prozentsätzen der von uns errechneten Preise fixierte Provision.

Noch ein Wort zur bereits erwähnten kantonalen *Lesestoffzentrale*. Sie wird von der Arbeitsgemeinschaft der Abschlußklassenlehrer nach vom Erziehungsdepartement erlassenen Statuten geführt. Der Lehr-

mittelverwalter übt die Kontrolle über diese Institution aus, die sich selbst zu erhalten hat, aber keine Gewinne erzielen darf. Die Lesestoffzentrale verfolgt den Zweck, den Abschlußklassenschülern stufengemäßen, geeigneten Lesestoff zu verschaffen, ohne sich an ein eigentliches Lesebuch binden zu müssen. Der Kanton bewilligt pro Schüler und Jahr einen bestimmten Betrag. Darüber hinausgehende Anschaffungen müssen von der Schulgemeinde getragen werden. Die von einer dreiköpfigen Kommission geschaffene Literaturliste wird laufend ergänzt. Der Erziehungsrat erhält die Vorschläge und bestimmt über deren Aufnahme ins Verzeichnis. Die kantonale Lesestoffzentrale wird durch einen vom Erziehungsrat eingesetzten Lehrer-Verwalter geführt. Dieser orientiert die Abschlußklassenlehrer mittels des erwähnten Verzeichnisses über die vorhandene Literatur. Er nimmt Bestellungen der Lehrerschaft entgegen, besorgt den Versand und die Verrechnung der Lesehefte, deckt sich mit neuem Material ein und rechnet einmal im Jahr mit dem Staate ab.

Bedeutung und Schlußfolgerungen

Die staatlichen Lehrmittel sollen in zweckmäßiger und einfacher Weise, aber auch zu möglichst günstigen Preisen erstellt und an die Schulgemeinden abgegeben werden. Darüber hinaus muß die Garantie für weitere Auflagen vorhanden sein. Durch die eigene Herausgabe sichert sich der Staat seinen Einfluß auf den Inhalt des Lehrmittels, auf die Ausstattung sowie auf die Wahl der Druckerei und der Buchbinderei. Um diese Grundsätze zu gewährleisten, sind die staatlichen Lehrmittelverlage geschaffen worden.

Mit den Koordinationsbestrebungen mehrten sich die Bemühungen der Privatverleger, den Lehrmittelhandel unter ihre Kontrolle zu bringen. Der kantonale Lehrmittelverlag ist bereit, mit den Privatverlegern zusammenzuarbeiten, muß aber Vorsicht walten lassen, damit nicht sein Interesse am guten und preiswerten Schulbuch gegenüber privaten Interessen des Gewinnstrebens in Rückstand geraten.

Es wird notwendig sein, daß die deutschsprachigen Kantone, wie dies bereits in vermehrtem Maße bei den französischsprachigen Kantonen der Fall ist, sich noch enger zusammenschließen und gemeinsam Lehrmittel herausgeben. Diese Zusammenarbeit dient der notwendigen Schulkoordination und trägt zur Verbilligung bei. Gute Ansätze sind vorhanden. Bereits in den dreißiger Jahren einigten sich verschiedene ostschweizerische Kantone auf ein gemeinsames Gesangbuch, das Schweizer Singbuch. Dieses Werk ist heute in den Schulen von

zehn Kantonen eingeführt. Ich denke ferner an das neue interkantonale Lesebuch, das von sechs ostschweizerischen Kantonen geschaffen worden ist. Eine noch bessere Koordination unter den Kantonen auf dem Gebiete der Lehrmittelvereinheitlichung treffen zu helfen, ist Aufgabe der Vereinigung kantonalen und kommunalen Lehrmittel-, Schul- und Büromaterialverwalter. Von dieser Institution wird an anderer Stelle in diesem Band ausführlich gesprochen.

